

RS UVS Oberösterreich 2007/07/24 VwSen-521689/2/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.2007

Rechtssatz

Die Wertung einer Alkofahrt mit Verkehrsunfall bedarf der spezifischen Beurteilung der fallbezogenen Hintergründe und der Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen und nicht bloß der Platzierung von Stehsätzen ohne Bezug zur Person.

Entzugsdauer darf nicht mit strafrechtlichen Argumenten begründet werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at